

## **Meine Idee zum Bürgerbudget**

### **Titel: Ausbau Festgelände am Weinberg OT Kleinberndten zur Förderung des Dorflebens**

Die betreffenden Grundstücke des geplanten Festgeländes Gemarkung Kleinberndten, Flur 6, Flurstücke 721/9 und 726/1 befinden sich im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Aufstellung einer überdachten Bühne und zwei Unterstände für Ausschank und Sitzgelegenheiten, sowie die Begradigung des „Festplatzes“ sind im Außenbereich baugenehmigungspflichtig und bedürfen einen erheblichen naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Da der Außenbereich nach § 35 BauGB von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, kann keine planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB in Aussicht gestellt werden, da immer der öffentliche Belang der Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft entgegensteht.

Außerdem hat die Stadt Sondershausen vor gut 10 Jahren die Waldbühne und Festplatz mit Fördergeldern im Einvernehmen mit dem damaligen Ortseilrat abgebrochen.